

Merkblatt zur 10-Ar-Regelung (sogenannte Hobbypflanzungen von Weinreben)

Stand 01.02.2023

Seit 2016 ist eine Rebfläche von maximal 10,00 Ar (= 1.000 m²) genehmigungsfrei,
(0,1 ha nach Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission),

- wenn die Weine, oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind und
- der betreffende Weinerzeuger weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugt.
- Hierbei werden alle Rebflächen eines Bewirtschafters zusammengerechnet.

Vorgaben

Hobbypflanzungen von 1 Ar (= 100 m²) bis maximal 10 Ar (=1.000 m²) sind meldepflichtig. Pflanzmaßnahmen, Rodungen sowie Änderungen an der Bewirtschaftung (z.B. Rückgabe einer Rebfläche nach Pachtende an den Eigentümer, Verpachtung, Anpachtung und Erbschaft von Rebflächen) sind der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau schriftlich anzuzeigen (Meldepflicht nach § 12 BayWeinRAV).

Bei einem Standraum für Reben von z.B. 2 m² pro Rebstock können somit durchschnittlich nur 500 Weinreben angepflanzt werden, um die genehmigungsfreie Rebfläche von 10,00 Ar nicht zu überschreiten.

Um die Verbreitung der Wurzelreblaus nicht zu fördern ist der Anbau wurzelechter Reben verboten (§9 BayWeinRAV). Es dürfen nur Pfropfreben angepflanzt werden. Hierfür bieten Rebveredlungsbetriebe eine breite Auswahl gepfropfter Rebsorten an. Beim Kauf in Verbrauchermärkten ist darauf zu achten, dass die angebotenen Reben, erkennbar an der Verdickung an der Wurzelstange (Veredlungsstelle), veredelt sind.



Bild 1: Pfropfrebe mit Veredlungsstelle (© LWG, Grohme).

Ergänzende Hinweise

Die weinrechtliche Erlaubnis zur hobbymäßigen Anpflanzung von Weinreben beinhaltet keine Erlaubnisse, Ausnahmen oder Befreiungen nach sonstigen Gesetzen oder Vorschriften, insbesondere nicht nach dem Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO). Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in 10-Ar-Rebanpflanzungen wird der Sachkundennachweis nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) empfohlen.

IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, poststelle@lwg.bayern.de, www.lwg.bayern.de

Fachzentrum Recht und Service, Sachgebiet Weinrecht, Fax +49 931 9801-3170

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.